

# Versicherungsrecht und Datenschutz: Die Grenzen des Schadenersatzes

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat kürzlich in einer Entscheidung vom 15.05.2024 zu 6 Ob 70/24y die ordentliche Revision eines Klägers zurückgewiesen, der Schadenersatz für eine verweigerte Versicherungsleistung aufgrund einer vermeintlichen Datenschutzverletzung begehrte. Die Entscheidung verdeutlicht die Grenzen des Schadenersatzanspruchs im Spannungsfeld zwischen Versicherungsrecht und Datenschutz.

## SACHVERHALT

Der Kläger, Mieter einer Wohnung in einem Gebäude der beklagten Partei, verursachte nach erheblichem Alkoholkonsum einen Verkehrsunfall auf seinem Parkplatz. Das Gebäude war aufgrund wiederholter Sachbeschädigungen in der Vergangenheit mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet, die den Vorfall aufzeichnete.

Nach dem Unfall meldete der Kläger den Schaden seinem Kaskoversicherer und behauptete, der Unfall sei durch das plötzliche Auftauchen einer Katze verursacht worden. Nachdem der Versicherer zunächst eine vorläufige Deckungszusage erteilt hatte, entdeckte ein Mitarbeiter bei einer Nachschau vor Ort die Kameras. Dem Versicherer wurden sodann die Video-Aufzeichnung des Unfalls von der beklagten Partei übermittelt. Diese zeigte, dass der Unfall nicht auf ein Ausweichmanöver vor einer Katze, sondern darauf zurückzuführen war, dass der Kläger aufgrund seiner Alkoholisierung nicht mehr fahrtüchtig war. Der Versicherer lehnte die Deckung für die Reparaturkosten des PKW in Höhe von EUR 17.970,44 nunmehr ab.

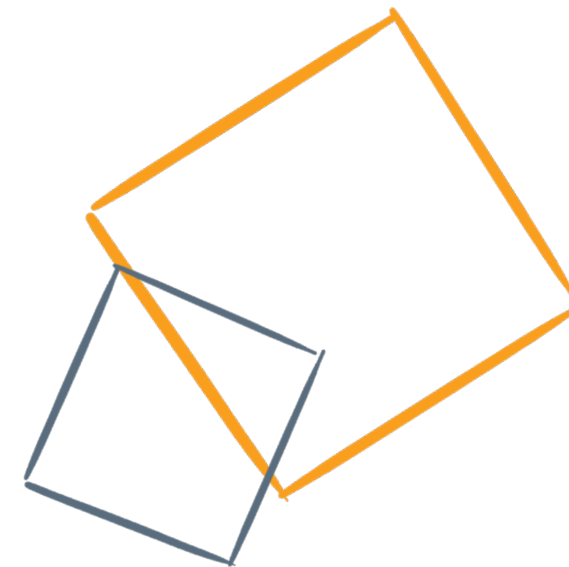
## VERFAHRENSVERLAUF

Im anschließend geführten Deckungsprozess einigten sich der Kläger und der Versicherer auf einen Vergleich, bei dem der Kläger die Prozesskosten trug und seinen Deckungsanspruch gegen den Versicherer nicht mehr weiterverfolgte. Daraufhin verklagte der Kläger die beklagte Partei auf Ersatz der Reparaturkosten. Er brachte vor, dass die Übermittlung der Video-Aufzeichnung gegen Datenschutzvorschriften verstoßen habe, und dass infolge dieser Datenschutzverletzung eine Versicherungsdeckung der Reparaturkosten vereitelt worden sei.

Das Erstgericht wies die Klage auf Zahlung der Reparaturkosten mit der Begründung ab, der Schaden des Klägers sei nicht vom Schutzzweck der Datenschutzbestimmungen erfasst. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und ließ die ordentliche Revision aufgrund fehlender Rechtsprechung des OGH zur Frage des Schutzzwecks datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu.

## SCHLAGWÖRTER

Leistungsfreiheit  
Datenschutz  
Schadenersatz  
DSGVO



## VERFASSERIN

**MARTINA LINDEN**  
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001  
martina.linden@shm.at



## VERFASSERIN

**ALICE AN**  
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001  
alice.an@shm.at

## RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der OGH wies die ordentliche Revision des Klägers zurück und bestätigte inhaltlich die Entscheidungen der Vorinstanzen.

Die Frage nach dem Schutzzweck der DSGVO betrifft eine Frage des Unionsrechts.<sup>1</sup> Gemäß Art 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter. § 29 DSG nimmt Bezug auf Art 82 DSGVO, konkretisiert dieses Recht des Betroffenen und verweist im Zusammenhang mit diesem Schadenersatzanspruch auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.<sup>2</sup>

Der Versicherer war aufgrund des Risikoausschlusses gemäß § 61 VersVG leistungsfrei gewesen, zumal der Kläger den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hatte.<sup>3</sup> Für die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Kaskoversicherung ist es nicht erforderlich, dass die Lenkung des Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand des Klägers in einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird.<sup>4</sup>

Der OGH sah keinen Anlass, die Entscheidungen der Vorinstanzen zu korrigieren, und gelangte zu dem Schluss, dass es außerhalb des Schutzzwecks der vom Kläger angeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt, wenn er im Wege einer (behaupteten) Datenschutzverletzung Schadenersatz für eine berechtigt verweigerte Versicherungsleistung vom Verantwortlichen einer Datenverarbeitung begehrt.

Auch das unionsrechtliche Effektivitätsgebot kann zu keinem anderen Ergebnis führen; eine abweichende Entscheidung käme einer schadenersatzrechtlichen Entschädigung für den (erfolglosen) Versuch gleich, eine Versicherungsleistung zu erschleichen.

Nach Ansicht des OGH lagen keine Auslegungszweifel hinsichtlich des Unionsrechts vor, weshalb kein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet wurde.<sup>5</sup>



## LITERATUR- &amp; JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Vgl OGH 20.10.2021, 6 Ob 132/21m.

2 Vgl *Thiele/Wagner*, DSG<sup>2</sup> § 29 Rz 1.

3 Es wird darauf hingewiesen, dass § 67 VersVG (wohl irrtümlich) in diesem Zusammenhang angegeben wurde (siehe OGH 15.05.2024, 6 Ob 70/24y, ErwG 12).

4 Vgl OGH 15.09.2021, 7 Ob 99/21s mwN.

5 Vgl EuGH 06.10.1982, C-283/81, *CILFIT*.